

Das neue Elterngeld

1. Was ist das Elterngeld?

Das Elterngeld ist eine staatliche Einkommensersatzleistung für alle, die nach der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit ganz unterbrechen oder weniger als 30 Wochenstunden arbeiten.

2. Welche Ziele verfolgt das Elterngeld?

Das Elterngeld beruht auf einem grundlegend anderen Ansatz als Leistungen wie Kindergeld oder Kinderzuschlag, die sich am Bedarf des Kindes orientieren. Denn die finanziellen Belastungen für junge Familien hängen weniger mit den Aufwendungen für ihre Kinder zusammen, sondern vor allem mit dem Ausfall eines Einkommens.

Das Elterngeld verfolgt mehrere Ziele gleichzeitig:

- Es sichert den Lebensstandard von jungen Familien und beugt damit langfristig finanziellen Problemlagen vor.
- Es fördert die Gleichstellung der Geschlechter, indem es insbesondere Frauen nach der Geburt eines Kindes wirtschaftlich unabhängig macht, ihre schnellere Berufsrückkehr unterstützt und Vätern zum ersten Mal eine reale Chance auf eine Baby-Pause gibt.
- Es erleichtert jungen Paaren die Entscheidung für ein (weiteres) Kind.

Die Grundsätze des Elterngeldes sind in den skandinavischen Ländern entwickelt worden, die damit seit Jahrzehnten gute Erfahrungen gemacht haben: Geburtenrate und Frauenerwerbsquote sind deutlich höher als bei uns, materielle Problemlagen in Familien seltener. Renate Schmidt hat als Familienministerin die Einführung eines Elterngeldes in

Deutschland maßgeblich vorangetrieben und 2005 im Koalitionsvertrag mit der Union verankert.

Dabei steht jedoch fest: Elterngeld ist nur ein Baustein moderner Familienpolitik neben dem Ausbau der Infrastruktur für Bildung und Betreuung sowie einer familienfreundlichen Arbeitswelt.

3. Wer hat Anspruch auf das Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiveltern, Pflegeeltern und in Ausnahmefällen auch Verwandte dritten Grades, die Zeit für die Betreuung ihres bzw. eines neugeborenen Kindes investieren.

4. Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Elternteil, das nach der Geburt eine Babypause macht, erhält mindestens 67% des entfallenden Nettoeinkommens, höchstens aber 1800 Euro (67% von maximal 2700 Euro, die als Einkommen berücksichtigt werden).

5. Wie wird die Höhe des Elterngeldes ermittelt?

Das Elterngeld wird auf der Basis des durchschnittlichen Einkommens der Antragstellenden in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes, bzw. vor der in Anspruch genommenen Mutterschutzfrist, berechnet. Das Elterngeld ist damit – anders als das bisherige Erziehungsgeld – keine pauschale Leistung, die oberhalb einer bestimmten Einkommensgrenze entfällt, sondern orientiert

sich am vorherigen Einkommen des betreuenden Elternteils. So wird es Paaren erleichtert, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum auf das höhere Einkommen zu Gunsten der Kinderbetreuung zu verzichten. Hiervon profitieren vor allem die Väter, die im Durchschnitt immer noch den höheren Anteil zum Familieneinkommen beitragen.

6. Was bekommen Selbstständige?

Für Selbstständige gelten die gleichen Regelungen. Zur Berechnung des Elterngeldes wird ihr Gewinn zu Grunde gelegt, der z.B. mit Hilfe des Steuerbescheides nachgewiesen wird.

7. Wieviel Elterngeld erhalten Geringverdiener?

Geringverdiener erhalten ein erhöhtes Elterngeld: Liegt ihr Nettoeinkommen vor der Geburt ihres Kindes unter 1.000 Euro, erhöht sich die Leistung schrittweise von 67 % auf 100 Prozent. Konkret heißt das: Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1000 Euro liegt, steigt das Elterngeld um 1%; verdient z. B. jemand 900 Euro netto, beträgt das Elterngeld 72% (648 Euro).

8. Erhalten auch Menschen ohne eigenes Einkommen Elterngeld?

Alle Nicht-Erwerbstätigen – Arbeitslose, Hausfrauen, Studierende – erhalten 12 Monate lang ein Elterngeld von 300 Euro, das nicht auf andere Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II) angerechnet wird.

9. Wieviel Elterngeld wird bei Teilzeitarbeit gezahlt?

Das betreuende Elternteil, das in Teilzeit arbeitet, erhält 67% des entfallenden Teileinkommens. Die Bemessungsgrenze des Gesamteinkommens vor der Geburt liegt ebenfalls bei 2700 Euro. Die Teilzeitarbeit darf nicht mehr als 30 Wochenstunden betragen, sonst verfällt der Anspruch auf Elterngeld.

10. Wie lange wird Elterngeld gezahlt?

Übernimmt nur ein Elternteil die Betreuung, wird

das Elterngeld 12 Monate ab Geburt gezahlt, wobei das Mutterschaftsgeld angerechnet wird. Beteiligen sich beide Elternteile für mindestens zwei Monate, verlängert sich die Zahlung auf 14 Monate. Innerhalb dieser Fristen kann das Elterngeld flexibel aufgeteilt werden:

- Einer der beiden Partner kann z.B. 12 Monate, der andere 2 Monate Elterngeld beziehen.
- Beide Partner können auch gleichzeitig Elterngeld beziehen. Dann verringert sich die Zahl der Elterngeldmonate entsprechend. Wenn also beide Eltern z.B. in den ersten 7 Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen, sind die Beträge für 14 Monate verbraucht.
- Das Elterngeld kann bei gleicher Gesamtsumme auf die doppelte Anzahl der Monate gestreckt werden. Ein Elternteil kann dann bis zu 24 Monate das halbe Elterngeld beziehen. Dies gilt genauso für die Partnermonate, so dass ein Paar auf bis zu maximal 28 halbe Monatsbeträge kommen kann.

11. Welche Regelungen gelten für allein Erziehende?

Allein Erziehende erhalten das Elterngeld 14 Monate lang. Ein Anspruch auf das längere Elterngeld besteht nicht, wenn das allein erziehende Elternteil mit dem Partner/ der Partnerin in einer gemeinsamen Wohnung lebt.

12. Haben Adoptiveltern auch Anspruch auf Elterngeld?

Adoptiveltern haben den gleichen Anspruch wie leibliche Eltern. Für sie gilt sogar: Das Elterngeld wird ab Aufnahme des Kindes für die Dauer von bis zu 14 Monaten und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gezahlt.

13. Was gilt für Pflegeeltern?

Sind die Eltern schwer krank, schwer behindert oder gestorben, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

14. Was gilt für Mehrlingsgeburten?

Werden zwei oder mehr Kinder geboren, steigt das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Das heißt: Zusätzlich zum Einkommensersatz von mindestens 67% oder zum Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro werden für jedes weitere Mehrlingskind jeweils 300 Euro gezahlt ohne auf andere Sozialleistungen angerechnet zu werden.

15. Was passiert, wenn Kinder kurz hintereinander geboren werden?

Leben in einem Haushalt zwei Kinder unter drei Jahren oder drei und mehr Kinder unter sechs Jahren, wird das Elterngeld für das jüngste Kind um 10 Prozent, mindestens 75 Euro erhöht. Die Lohnersatzrate steigt damit auf 73,7%, der Sockelbetrag auf 375 Euro. Damit tragen wir der Tatsache Rechnung, dass bei einer Betreuung älterer Kinder häufig nur Teilzeitarbeit möglich ist und Mehrkindfamilien damit bei der Elterngeldberechnung schlechter gestellt wären. Aber auch eine Einschränkung der Berufstätigkeit des besser verdienenden Partner, in der Regel des Vaters, wird mit dem Bonus bei Geschwisterkindern noch einmal attraktiver.

16. Welche Leistungen fallen durch das Elterngeld weg?

Das Elterngeld ersetzt das bisherige Erziehungsgeld. Beim Mutterschaftsgeld wird sich nichts ändern. Bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld und Kinderzuschlag wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen berücksichtigt, bis 300 Euro (Mindestbetrag) ist es anrechnungsfrei. Ebenso bleibt die bis zu dreijährige Elternzeit mit Arbeitsplatzgarantie und Teilzeitananspruch erhalten.

17. Wann startet das neue Elterngeld?

Das neue Elterngeld gibt es für Kinder, die nach dem 1. Januar 2007, 0.00 Uhr geboren sind. Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder adoptierten Kinder gelten noch die Regelungen des Erziehungsgeldes.

18. Wo kann man das Elterngeld beantragen?

Für die Bewilligung des Elterngeldes sind die Bundesländer zuständig. Sie haben die Zuständigkeit unterschiedlichen Behörden zugeordnet. Nähere Auskünfte können z.B. bei den kommunalen Bürgerämtern eingeholt werden.

Berechnungsbeispiele

Die Berechnungsbeispiele stammen aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Doppelverdiener

- **Ehepaar, vor der Geburt des Kindes verdient der eine Partner 2.300 Euro brutto, der andere 1.600 Euro brutto (Facharbeiter und Buchhalterin):**

Für das Ehepaar ist die Wahl der Steuerklassen III und V vorteilhaft, dann beträgt ihr gemeinsames Nettoeinkommen etwa 2.540 Euro, 1.710 Euro für den Facharbeiter und 830 Euro für die Buchhalterin. Nach der Geburt des Kindes beläuft sich das Elterngeld für den weniger verdienenden Partner auf knapp 630 Euro. Hier wirkt die Anhebung der Ersatzrate bei kleinen Einkommen. Das Nettoeinkommen insgesamt aus Nettolohn, Elterngeld und Kindergeld von fast 2.500 Euro entspricht dann nahezu dem vorherigen Einkommen. Wenn der andere Partner nach einigen Monaten die Betreuung übernimmt, ergibt sich folgendes Bild:

Das Elterngeld für den besser verdienenden Partner beträgt etwa 1.150 Euro. Der andere Partner, der nun in den Beruf zurückkehrt und als Alleinverdiener die günstigere Steuerklasse III wählt, erwirtschaftet ein Nettoeinkommen von gut 1.250 Euro. Mit dem Kindergeld ergibt sich somit ein verfügbares Einkommen von über 2.550 Euro, also gut 50 Euro mehr als in den Monaten zuvor. Es muss folglich kein finanzieller Nachteil sein, wenn der besser verdienende Partner die Betreuung übernimmt.

Alternativ könnten die Partner beschließen, sich die Betreuung zu teilen, so dass sich beide Bruttoeinkommen halbieren. Für den besser verdienenden Partner sinkt der Nettolohn um 840 Euro, sein Elterngeld entspricht 67% des Einkommensverlusts und demnach gut 560 Euro. Beim anderen Partner sinkt das Nettoeinkommen um rund 200 Euro. Das sich daraus ergebende Elterngeld liegt unter 300 Euro, so dass in diesem Fall der Mindestbetrag von 300 Euro gezahlt wird. Insgesamt erhält das Paar 860 Euro Elterngeld, das über einen Zeitraum von 7 Monaten gezahlt wird. Das verfügbare Einkommen einschließlich Kindergeld beläuft sich auf rund 2.510 Euro.

■ **Ehepaar, beide verdienen vor der Geburt des Kindes jeweils 2.300 Euro brutto (Facharbeiter):**

Bei Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV stehen jedem der beiden Partner vor der Geburt des Kindes rund 1.440 Euro netto zur Verfügung. Nach der Geburt erhält der betreuende Elternteil ein Elterngeld von gut 965 Euro. Durch Wechsel in die Steuerklasse III erhöht sich das Nettoeinkommen des erwerbstätigen Partners auf 1.700 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld und dem Erwerbseinkommen des Partners verfügt die Familie damit über netto 2.830 Euro, das sind fast 100 Prozent ihres vorherigen Einkommens.

Alleinverdiener

■ **Ehepaar, ein Partner verdient 3.500 Euro brutto im Monat (Akademiker/in), der andere Partner ist nicht erwerbstätig, sondern betreut ein Kind:**

Vor der Geburt des zweiten Kindes erhält der erwerbstätige Ehepartner in der Steuerklasse III ein Nettoeinkommen in Höhe von rund 2.330 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld hat die Familie netto 2.480 Euro zur Verfügung.

Übernimmt der nicht erwerbstätige Partner auch weiter die Betreuung, erhält die Familie den Mindestbetrag des Elterngelds von 300 Euro. Sie verfügt damit zusammen mit dem Kindergeld für das zweite Kind über 2.950 Euro im Monat – knapp 20 % mehr als vorher. Wenn der bisher erwerbstätige Partner seine Erwerbstätigkeit nun um gut ein Viertel reduziert und netto 600 Euro weniger verdient, erhält er ein Elterngeld von rund 400 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld verfügt die Familie gut 2.430 Euro im Monat – fast 100 % des vorherigen Einkommens.

Alleinerziehende

■ **Alleinerziehende mit einem Erwerbseinkommen von 2.400 Euro brutto vor der Geburt, bisher kinderlos:**

Vor der Geburt des Kindes fand die Steuerklasse I Anwendung. Das Nettoeinkommen lag bei knapp 1.500 Euro. Nach der Geburt des Kindes besteht ein Anspruch auf Elterngeld in Höhe von gut 1.000 Euro. Zusätzlich hat die Mutter nun einen Anspruch auf Wohngeld in Höhe von rund 120 Euro sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von 127 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld beträgt das Familieneinkommen dann gut 1.400 Euro im Monat. Als echte Alleinerziehende erhält sie diese Leistung über 14 Monate.

Geringverdiener

■ Ehepaar, ein Partner verdient vor der Geburt 2.900 Euro brutto im Monat, der andere Partner 400 Euro brutto aus einer geringfügigen Beschäftigung:

Die Steuerklasse III findet Anwendung. Das gemeinsame Nettoeinkommen vor der Geburt liegt bei 2.420 Euro, wovon 400 Euro auf den Partner mit der geringfügigen Beschäftigung entfallen. Der nach der Geburt nicht mehr erwerbstätige Partner mit der geringfügigen Beschäftigung erhält ein Elterngeld von 390 Euro, das sind fast 100% seines bisherigen Nettoeinkommens. Der Grund hierfür liegt in der Anhebung der Ersatzrate bei kleinen Einkommen. Ohne die Anhebung würde das Elterngeld nur dem Mindestbetrag von 300 Euro entsprechen, so erhält die Familie rund 90 Euro mehr. Das verfügbare Familieneinkommen aus Nettolohn, Kinder- und Elterngeld von 2.580 Euro liegt damit um 160 Euro über dem früheren Wert.

Bezieher von Sozialleistungen

■ Paar ohne eigenes Einkommen, beide erwerbslos mit ALG II:

Beide erhalten jeweils 311 Euro für den Lebensunterhalt und für das neugeborene Kind 207 Euro Sozialgeld. Miete und Nebenkosten werden im Rahmen des ALG II übernommen. Das sind zusammen 1.311 Euro im Monat. Die Familie erhält zusätzlich den Mindestbetrag des Elterngelds von 300 Euro 12 Monate lang zum ALG II und hat damit insgesamt 1611 Euro zur Verfügung.

■ Alleinerziehende, mit ALG II:

Sie hat vor der Geburt des Kindes mit ALG II und Unterkunftskosten rund 750 Euro zur Verfügung. Nach der Geburt erhält sie ALG II für sich und ihr Kind mit Unterkunftskosten für einen Erwachsenen und Kind, also 1.090 Euro plus 300 Euro Mindestleistung Elterngeld für 12 Monate. Das sind insgesamt 1.390 Euro.

Mehrlingsgeburten

■ Ehepaar mit Mehrlingsgeburt, beide verdienen vor der Geburt jeweils 3.200 brutto (Junges Akademikerpaar):

Mit der Steuerklassenkombination IV/IV haben beide zusammen damit vor der Geburt 3.700 Euro netto zur Verfügung. Das Elterngeld für den betreuenden Elternteil entspricht bei Geburt eines Kindes 67 Prozent des wegfallenden Einkommens und damit 1.240 Euro. Bei einer Geburt von Zwillingen erhöht sich das Elterngeld für das zweite Kind pauschal um 300 Euro auf 1.540 Euro. Durch Wechsel in die Steuerklasse III erhöht sich das Nettoeinkommen des arbeitenden Partners auf rund 2180 Euro. Dann verfügt die Familie über ein Einkommen von insgesamt 4.025 Euro, 325 Euro mehr als vor der Geburt der Zwillinge. Für jedes weitere Kind wird das Elterngeld wiederum um 300 Euro angehoben, bei Drillingen ergibt sich ein Elterngeld von 1.840 Euro. Das Elterngeld kann bei Mehrlingsgeburten also auch über den Maximalbetrag von 1.800 Euro hinausgehen.